

Satzung des Fördervereins der Kath. Kindertagesstätte St. Bernward

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FördeNerein Katholische Kindertagesstätte St. Bernward“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. - im Folgenden „Verein“ genannt-
2. Der Verein hat den Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und materielle Förderung der katholischen Kindertagesstätte St. Bernward, (Helmstedter Str. 35, 30519 Hannover), insbesondere durch:
 - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z. B. bei Ausflügen
 - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Der FördeNerein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit mind. zwei Dritteln Mehrheit.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte an das Mitglied gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
9. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6) sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen Änderungen hinsichtlich Ihrer persönlichen Daten an den Vorstand schriftlich melden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst bei der Anmeldung festgelegt wird.
2. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für Bedürftige wie Schüler, Studenten, Auszubildende und Bezieher von Leistungen nach SGBII/XII kann bis zu 50% ermäßigt werden. Nachweise der Bedürftigkeit sind vorzulegen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. bzw. bei unterjährigem Eintritt innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/ in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu sind jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder notwendig.
2. Der erweiterte Vorstand/Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem/der Schriftführer/in und ggf. bis zu drei Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern. Er kann jedoch bis zu drei Beisitzer bestimmen.
3. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer ein Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
4. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
10. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
12. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
14. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zu stimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mind. 4 Wochen zuvor einberufen. Anträge müssen bis zu einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) eingegangen sein, um noch Berücksichtigung zu finden. Die aktualisierte Tagesordnung ist nach diesem Fristablauf in der Kindertagesstätte auszuhängen.
2. Der Vorstand hat eine außergewöhnliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
 - Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Den Beschluss der Satzungsänderung
5. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung der anwesenden Mitglieder geändert werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward Hannover, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke -vorrangig für die Kath. Kindertagesstätte St. Bernward Hannover- zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.02.2019 festgestellt und verabschiedet.